OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551306/3/KLe

Datum:
Linz, 12. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat H (Vorsitzende: Dr. Panny, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Dipl.-Ing. Türkis) über die Beschwerde der A G, vertreten durch Rechtsanwalt L R, gegen den Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 5.3.2018, GZ: LNOL-2016-363232/13-OH, betreffend Bewilligung der Absonderung eines Anteilsrechts (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde G)
zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 5.3.2018, GZ: LNOL-2016-363232/13-OH, wurde folgender Spruch erlassen:
„I. Die Übertragung des 1/26 Anteilsrechtes an der A G von der Liegenschaft X G, auf die Liegenschaft X G, wird genehmigt.
Als neue Stammsitzliegenschaft wird für dieses Anteilsrecht nunmehr X G (G festgestellt.
Mit der Liegenschaft G, ist kein Anteilsrecht an der Agrargemeinschaft G mehr verbunden und stellt diese keine Stammsitzliegenschaft dar.
Rechtsgrundlage:
§ 37 Abs. 2 des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 (Oö. FLG. 1979), LGBl. Nr. 73 i.d.g.F. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung dahingehend abzuändern, dass die beantragte Absonderung des Anteilsrechts abgewiesen werde.

Begründend wurde ausgeführt:
„Den rechtlichen Ausführungen in der Begründung der belangten Behörde kann nicht gefolgt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der beantragten Absonderung liegen nämlich nicht vor.
Voraussetzung hiefür wäre, dass die Absonderung aus ‚wirtschaftlichen Gründen‘, (seitens der Antragstellerin Marktgemeinde G) angestrebt wird. Wirtschaftliche Gründe hiefür können allerdings richtiger rechtlicher Beurteilung nach nicht vorliegen!
Die belangte Behörde hat sich mit den umfangreichen, nachvollziehbaren und richtigen Ausführungen der Einschreiterin in ihrer Eingabe vom 14.02.2018 nicht richtig bzw. zu Folge verfehlter Rechtsansicht falsch auseinandergesetzt.
Es kann dahingestellt werden – wie die belangten Behörde vermeint - , dass der bevorzugte und verbilligte Wasserbezug aus der agrargemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlage einen Teil des Anteilrechts für die Eigentümer der jeweiligen Stammsitzliegenschaft darstellt, da nämlich ungeachtet der mit dem erlassenen Regulierungsplan der Agrarbehörde Oberösterreich vom 11.08.1995 zu gleich verfügten Satzung der Einschreiterin rechtlicher Hinsicht nämlich auszuführen ist, dass ein in der Satzung angeführtes bevorzugtes und verbilligtes Wasserbezugsrecht gar nicht (mehr) in der Verfügungsbefugnis der Einschreiterin stand!
Tatsächlich hat sich nämlich die Einschreiterin ihrer Rechte betreffend Wasserbezugsrechte bereits zumindest seit 1993 begeben, indem sie die Wasserrechte an die Wassergenossenschaft abgetreten hat.
Mit dem Regulierungsplan – beinhaltend auch eine Satzung der Einschreiterin – wurde richtiger rechtlicher Beurteilung nach etwas rechtlich Unmögliches verfügt.
Rechtlich Unmögliches konnte aber durch einen Bescheid nicht wieder rechtlich möglich gemacht werden!
Der Bescheid wurde (lediglich) an die Einschreiterin gerichtet (nicht aber auch an die einzelnen Mitglieder und insbesondere auch nicht an die über das Wasserbezugsrecht Verfügungsbefugnis habende Wassergenossenschaft G).

Eine rechtliche Beurteilung dahingehend, dass eine bescheidmäßig verfügte Satzung Wasserbezugsrechte zuweisen könne, wäre in Anbetracht dessen geradezu denkunmöglich und daher jedenfalls verfassungswidrig!
Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der beantragten Absonderung liegen mangels wirtschaftlicher Gründe hiezu im gesetzlichen Sinn somit keinesfalls vor."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Agrarbehörde Oberösterreich hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 29.5.2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte aufgrund der Tatsache, dass die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, entfallen. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht fest:
Die mitbeteiligte Partei ist Eigentümerin der Liegenschaft G, welche mit 1/26 Anteil am Vermögen der beschwerdeführenden Agrargemeinschaft anteilsberechtigt war. Mit Eingabe vom 24.7.2017 beantragte die mitbeteiligte Partei bei der belangten Behörde die Absonderung dieses Anteilsrechtes von der Stammsitzliegenschaft G, und dessen Übertragung auf die im Eigentum des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde G & Co KG stehende Liegenschaft G.

Die Beschwerdeführerin sprach sich gegen die Absonderung des Anteilsrechtes aus.

Mit dem angefochtenen Bescheid bewilligte die Behörde die begehrte Absonderung des Anteilsrechtes. Begründend gelangte die Behörde zur Auffassung, dass die Übertragung des 1/26 Anteilsrechtes an der Agrargemeinschaft G von der Liegenschaft EZ X, GB X G auf die Liegenschaft EZ X, X G aus wirtschaftlichen Gründen angestrebt werde (Wasserbezug) und weder die Wirtschaftsführung noch die Verwaltung der Agrargemeinschaft erschwert werde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist unstrittig.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 32 Abs. 1 Oö. FLG Agrargemeinschaften bildet die Gesamtheit sowohl der jeweiligen Eigentümer jener Liegenschaften, an deren Eigentum Anteilsrechte

an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden sind (Stammsitzliegenschaften), als auch jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen, eine Agrargemeinschaft.

§ 37 Oö. FLG
Absonderung eines Anteilsrechtes von der Stammsitzliegenschaft
(1) Die mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundene Mitgliedschaft bei einer Agrargemeinschaft kann von der Stammsitzliegenschaft nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgesondert werden.
(2) Die Bewilligung ist auf Antrag des Eigentümers der Stammsitzliegenschaft zu erteilen, wenn
a) die Agrargemeinschaft das Anteilsrecht erwerben soll oder
b) die Absonderung aus wirtschaftlichen Gründen angestrebt und durch die Absonderung die Wirtschaftsführung und Verwaltung der Agrargemeinschaft nicht erschwert wird.
(3) Wirtschaftliche Gründe im Sinne des Abs. 2 lit. b sind im Besonderen gegeben, wenn die Nutzungen aus dem Anteilsrecht den ordentlichen Bedarf der Stammsitzliegenschaft übersteigen und das Anteilsrecht entweder von einem Siedlungsträger nach dem Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen (O.ö. LSG. 1970), LGBl. Nr. 29, erworben oder auf eine Liegenschaft übertragen werden soll, zu deren Bewirtschaftung die Nutzungen notwendig sind.
[...]

Unter Absonderung sind alle wie immer gearteten rechtlichen Lösungen der bisherigen Bindung der Anteilsrechte von einer Stammsitzliegenschaft zu verstehen (VwGH 26.1.2012, 2009/07/0149).

Im Zentrum des Beschwerdevorbringens steht die Rüge, dass die belangte Behörde das Vorliegen wirtschaftlicher Gründe für die angestrebte Absonderung des Anteilsrechtes zu Unrecht bejaht habe. Dies geltend zu machen, ist die Beschwerdeführerin jedoch nicht berufen, da der Agrargemeinschaft ihre Parteistellung nur aus dem Recht erwächst, dafür Sorge zu tragen, dass durch die Absonderung ihre Wirtschafsführung und Verwaltung der Agrargemeinschaft nicht erschwert wird (vgl. VwGH 14.9.1993, 92/07/0004).

Der gesetzlich verankerte Schutz öffentlicher Interessen, im gegenständlichen Fall des von der Agrarbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesses an der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft, räumt niemandem ein subjektives Recht auf dessen Durchsetzung ein; die Wahrung dieser Interessen ist vielmehr ausschließlich der damit befassten Behörde überantwortet.

Die Beschwerdeführerin hat somit darauf, dass die Absonderung des Anteilsrechtes von der Stammsitzliegenschaft nur dann bewilligt wird, wenn sie aus

wirtschaftlichen Gründen angestrebt wurde, kein subjektiv-öffentliches Recht. Auf ihr dazu erstattetes Beschwerdevorbringen war nicht näher einzugehen.

Da die Beschwerdeführerin in dem ihr allein zukommenden subjektiv-öffentlichen Recht auf Verweigerung der Bewilligung einer Absonderung eines Anteilsrechtes von der Stammsitzliegenschaft, mit welcher die Wirtschaftsführung und Verwaltung der Agrargemeinschaft erschwert würde, keine näheren Angaben tätigte, war die Beschwerde somit als unbegründet abzuweisen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny